

Landschaftsplan Nr. 3 **Bergneustadt-Eckenhagen** **des Oberbergischen Kreises**

3. Änderung und Ergänzung

Entwurf zur öffentlichen Auslegung im Februar 2008

Entwurfsbearbeitung (Stand: November 2007):



61/2 Regional- und Siedlungsentwicklung

Planungsanlass, Inhalte und Begründung der Planänderung

1.) Planungsanlass und Begründung

- a) Gemäß § 48c des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NW) besteht die gesetzliche Verpflichtung, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NW zu erklären. Das Land Nordrhein-Westfalen hat der Europäischen Kommission in seiner Meldung von FFH-Gebieten (Stand: 2003) auch das Gebiet DE-4912-304 „Wacholdergelände bei Branscheid“ vorgeschlagen. In der Regel sollen diese Flächen als Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG NW ausgewiesen werden. Der größte Teil der Fläche des Gebietes DE-4912-304 ist im Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen bereits als Naturschutzgebiet (Festsetzung 2.1-3 Wacholdergebiet Branscheid) enthalten. Um die FFH-Gebietsmeldung mit dem Naturschutzgebiet in Deckung zu bringen, ist eine geringfügige Änderung der Grenzen des Naturschutzgebietes in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie eine Ergänzung des Landschaftsplantes erforderlich.
- b) Auf Antrag der Gemeinde Reichshof wurde durch ordnungsbehördliche Verordnung des Oberbergischen Kreises vom 10.03.2005 ein ca. 386 ha großer Waldbereich östlich von Eckenhagen als geplantes Naturschutzgebiet unter der Bezeichnung „Eckenhagen/Puhlbruch“ für die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt. Zur endgültigen Schutzausweisung ist die Änderung des Landschaftsplans erforderlich.
- c) Die Festsetzungen „Naturdenkmale“, „Geschützte Landschaftsbestandteile“ und „Brachflächen“ unter Ziffern 2.3, 2.4 und 3.1 des Landschaftsplans bedürfen einer Überarbeitung und Bereinigung, da die Voraussetzungen für die Beibehaltung dieser Schutzkategorien in vielen Fällen nicht mehr gegeben sind. Dabei müssen Festsetzungen einerseits ganz gestrichen werden, andererseits sind Änderungen in eine andere Schutzkategorie (z. B. Naturschutzgebiet) erforderlich.

Aufgrund der unter a) bis c) genannten Sachverhalte hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 08.06.2006 beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt / Eckenhagen zu ändern und die Verwaltung mit der Durchführung des förmlichen Verfahrens beauftragt. Die Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 27a und 27b LG NW wurde im Zeitraum vom 11.06.2007 bis 13.07.2007 durchgeführt. Die sich aus diesem Verfahrensschritt ergebenden Änderungen sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

2.) Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG NW

Gemäß § 17 LG NW ist bei der Aufstellung und Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Diese SUP ist bei Änderungsverfahren nicht erforderlich, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen (§ 17 Abs. 2 LG NW).

Die Vorprüfung zur Feststellung der SUP-Pflicht hat ergeben, dass für dieses Änderungsverfahren die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist (s. Anlage 4).

3.) Ergänzung der Festsetzungen „Naturschutzgebiete“ unter Nrn. 2.0 und 2.1

- a) Das unter Nr. 2.1-3 genannte Naturschutzgebiet „Wacholdergebiet Branscheid“ wird im Text und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (s. Anlage 3) an die aktuellen Vorschriften des Landschaftsgesetzes sowie an die Vorgaben des Landes NRW und der Europäischen Union im Hinblick auf die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete angepasst.
- b) Es wird ein neues Naturschutzgebiet im Text und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (s. Anlage 3) festgesetzt. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet 2.1-4 „Puhlbruch/Silberkuhle“, welches in zwei Schutzzonen aufgeteilt ist. Die Gesamtzahl der Naturschutzgebiete erhöht sich damit von bisher 3 auf nunmehr 4.

In dem Landschaftsplan-Text werden die Seiten 21, 29 und 30 neu gefasst, die Seiten 20a und 29a bis 29p werden neu eingefügt (s. Anlage 1).

4.) Überarbeitung von Festsetzungen unter Nrn. 2.3, 2.4 und 3.1

- a) Die folgenden unter Festsetzung Nr. 2.3 genannten „Naturdenkmale“ (ND-Festsetzungen) werden in Text und Karte gestrichen und als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ unter Festsetzung Nr. 2.4 neu festgesetzt:

Alte Festsetzung – ND 2.3 – gemäß rechtsgültiger Planfassung von 1994	Text-Seite bisher	Neue Festsetzung – LB 2.4 – gemäß Planentwurf von 2007	Text-Seite neu
2.3-2 Baumgruppe	35	2.4-162	83
2.3-9 Kalkwiese mit Herbstzeitlose	36	2.4-163 (mit erweiterter Ab- grenzung)	83
2.3-11 Hohlweg	37	2.4-176	83b
2.3-15 Hecke um eine Grünlandfläche	38	2.4-164	83
2.3-17 Böschung mit Feldgehölz und Bachlauf	38	2.4-165	83a
2.3-18 Kopfbuchenbestand	38	2.4-166	83a
2.3-19 Kopfbuchenbestand	38	2.4-167	83a
2.3-20 Kopfbuchenbestand	38	2.4-168	83a
2.3-21 Kopfbuchenbestand	38	2.4-169	83a
2.3-23 Böschung mit Feldgehölzen und Dachsbauten, Einzelbäumen und Bachlauf	39	2.4-170	83a
2.3-30 Eichengruppe	40	2.4-171	83a
2.3-33 Ehemaliges Haldengelände	40	2.4-177	83c
2.3-34 Eichen-Buchen-Bestand mit Gewässer	40	2.4-172	83a
2.3-38 Laubwäldchen mit hervorragenden Einzelbäu- men	41	2.4-173	83b
2.3-39 Baumgruppe	41	2.4-174	83b
2.3-41 alter Weg, z.T. als Hohlweg ausgebildet mit Feldgehölz	41	2.4-178	83c
2.3-43 Landwehr	42	2.4-179	83c
2.3-45 Hainbuchenhetzung	42	2.4-180	83c
2.3-46 Ortskamp	42	2.4-175	83b

Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen, 3. Änderung und Ergänzung

Die Festsetzung 2.4-163 (vormals 2.3-9) ist bis zur rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme befristet. Sie liegt in einem Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergneustadt, für den dieser eine bauliche Nutzung vorsieht. Sobald ein Bebauungsplan in Kraft tritt, tritt der Landschaftsplan für diesen Bereich außer Kraft (§ 29 Abs. 3 LG NW).

b) Die folgenden unter Nr. 2.3 genannten „Naturdenkmale“ (ND-Festsetzungen) werden in Text und Karte gestrichen:

Alte Festsetzung – ND 2.3 – gemäß rechtsgültiger Planfassung von 1994	Text- Seite	Grund für die Streichung gemäß Planentwurf von 2007
2.3-5 Zwei Eichen	36	In der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden
2.3-8 Baumgruppe	36	Abgängig
2.3-10 Linde	36	Innenbereich
2.3-14 Zehn Hainbuchen	37	Schutzgrund entfallen
2.3-35 Esche	40	Abgängig
2.3-44 Buchenaltbestand	42	Schutzgrund entfallen
2.3-52 Wacholdergebiet	43	Liegt innerhalb der neuen Festsetzung 2.1-4 (Fläche wird NSG)

c) Die folgenden unter Nr. 2.4 genannten „Geschützten Landschaftsbestandteile“ (LB-Festsetzungen) werden in Text und Karte ganz oder teilweise gestrichen:

Alte Festsetzung – LB 2.4 – Gemäß rechtsgültiger Planfassung von 1994	Text- Seite	Grund für die Streichung gemäß Planentwurf von 2007
2.4-129 Abfahrtshang mit seltenen Pflanzenbeständen	76	Liegt innerhalb der neuen Festsetzung 2.1-4 (Fläche wird NSG)
2.4-132 Verlandender Tümpel	76	Liegt innerhalb der neuen Festsetzung 2.1-4 (Fläche wird NSG)
2.4-161 Landwehr mit Pingen	83	Liegt innerhalb der neuen Festsetzung 2.1-4 (Fläche wird NSG)
2.4-124 Einzelbäume, Baumgruppen, Feld-/Ufergehölze, Gewässer (Streichung betrifft nur Teilfläche „Herrnwiese“)	74	Die Teilfläche „Herrnwiese“ liegt innerhalb der neuen Festsetzung 2.1-4 (Fläche wird NSG)

d) Die folgenden unter Nr. 3.1 genannten „Flächen zur natürlichen Entwicklung“ (Brachflächen-Festsetzungen) werden in Text und Karte gestrichen:

Alte Festsetzung – nE 3.1 – gemäß rechtsgültiger Planfassung von 1994	Text- Seite	Grund für die Streichung gemäß Planentwurf von 2007
3.1-2	83	Liegt innerhalb der neuen Festsetzung 2.4-163 (Fläche wird LB, muss gepflegt werden)

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden die gemäß 2a) bis 2d) entfallenden Festsetzungen mit gekreuzten Linien durchgestrichen. In dem Landschaftsplan-Text werden die Seiten 35 bis 43 und 83 neu gefasst, die Seiten 83a bis 83d werden neu eingefügt (s. Anlage 2).

Anlage 1

Seiten 20 a und 29 a bis 29 p

Neu einzufügen in die bisherige Textfassung

Seiten 21, 29 und 30

Austausch der Seiten der bisherigen Textfassung

2	<p><u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u></p> <p>Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.</p> <p>Bei Überlagerungen von Flächen, die nach diesem Landschaftsplan als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, mit Flächen, für die ein gesetzlicher Schutz gilt (z. B. Biotope nach § 62 LG NW, Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG NW), ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. In Spalte 1 „Lage/Ziff.“ ist jeweils unter der Festsetzungsnummer das betreffende Planquadrat der Karte angegeben, in dem sich die Festsetzung befindet (z.B. „Ab“ oder „Be“).</p>
2.0.1	<p><u>FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG – Natura 2000</u></p> <p>Aufgrund § 48c LG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG zu erklären.</p> <p>Die FFH - Schutzgebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG sind daher keine eigene Schutzkategorie innerhalb von Landschaftsplänen.</p> <p>Sie werden als Naturschutzgebiete nach Ziffer 2.1 ausgewiesen.</p> <p>In dem folgenden Naturschutzgebiet befinden sich Flächen, die in der Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen als FFH-Schutzgebiete enthalten sind:</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 3 „Wacholdergebiet Branscheid“ (Ziff. 2.1-3) beinhaltet das FFH-Gebiet „DE-4912-304 Wacholdergelände bei Branscheid“ mit den Anhang I-Lebensräumen nach Kennziffer 4030 (Trockene Heidegebiete) und nach Kennziffer 5130 (Wacholderbestände auf Zwergrasheiden oder Kalktrockenrasen)</p> <p>Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG sind für die FFH-Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und zur Abwehr von Störungen bei schutzbedürftigen Arten festzulegen.</p> <p>Für die betreffenden Naturschutzgebiete gelten daher besondere Gebote und Maßnahmen, soweit die Abgrenzung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes betroffen ist.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen beziehen sich auf die bei der Europäischen Kommission vorgelegte Gebietsmeldung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 2003) gemäß Standarddatenbogen mit Stand von Februar 2005.</p>

2.0.2	<p><u>Allgemeiner Verbotskatalog für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u></p> <p>Für die aufgrund der §§ 19 bis 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 1 bis 4 LG festgesetzten, besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft mit den Ziffern 2.1-1, 2.1-2, 2.2, 2.3, 2.4 ist verboten:</p>	<p>Für die Festsetzungen 2.1-3 und 2.1-4 gelten nur die gesondert bei der jeweiligen Festsetzung aufgeführten Verbote.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG</p> <p>Danach kann die untere Landschaftsbehörde von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans auf Antrag Befreiung erteilt wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>Dies gilt entsprechend für Probleme, die aufgrund geänderter Grundstücksgrenzen im Bereich der Flurbereinigung Eckenhagen auftreten.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
-------	--	---

noch 2.1-2	<ul style="list-style-type: none"> - extensive Nutzung der Grünlandflächen und Brachflächen durch Abschnittsweise Mahd in 1- bis 3- jährigem Turnus im Herbst und Abfuhr des Mähgutes - Beseitigung der Fichtenbestände und Fichtenaufforstungen und Nutzung der Flächen als Grünland (s. o.) - Aufgabe der Nutzung der Fischteiche und Renaturierung einschließlich der Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze - Pflege des Ufer- und Feldgehölzbestandes durch abschnittsweise Auf- den- Stock- setzen ab sofort und folgend ca. alle 10 Jahre - Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln - Ergänzung des Ufer- und Feldgehölzbestandes mit bodenständigen Arten - Wiederherstellung des Gewässers durch Beseitigung oder Unbrauchbar – machen der Verrohrung im mittleren Teilabschnitt - Herausnahme oder Verstopfen evtl. vorhandener Entwässerungsrohre oder Anlagen - fachgerechte Anlage von Kleingewässern (30 bis 50 qm) als Amphibien- oder Libellengewässer 	<p>aus Artenschutzgründen (Eisvogel) ist ggf. ein beschränkter Fischbestand zu erhalten.</p> <p>die Neueinführung des Gewässers sollte der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.</p>
---------------	--	--

EGef 2.1-3	<p>Naturschutzgebiet „Wacholdergebiet Branscheid“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines gut ausgebildeten Wacholderbestandes mit den zu entwickelnden Eichen-Birken-Wäldern auf der westlichen Flanke einer Bergkuppe. Neben hochwüchsigen Wacholderbeständen sind verschiedene Stadien einer Heidevegetation als Offenlandbereiche in einer durch Wald geprägten Landschaft von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p>	<p>östlich Branscheid</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt 4,9 ha.</p>
DE- 4912-304	<p>Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Schutzgebiet DE-4912-304 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), welches Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000) ist.</p> <p>Das Naturschutzgebiet N 3 „Wacholdergebiet Branscheid“ beinhaltet Lebensräume, die im Sinne des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützen sind.</p> <p><u>Vorrangige Schutzzwecke und Schutzziele für das Gebiet mit der Nummer 2.1-3 gemäß § 48c LG und EU-Richtlinie 92/43/EWG:</u></p> <p>a) Schutzgegenstand Für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG ausschlaggebende Lebensräume gemäß Standarddatenbogen, die zu erhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trockene Heidegebiete (4030) - Wacholderbestände auf Zergstrauchheiden (5130) <p>b) Schutzziele für die unter a) genannten Lebensraumtypen Erhalt und Pflege der vorhandenen Wacholderbestände und Heidevegetation durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung (Wanderschafbeweidung) - Entkusselung und Ausdünnung der Wacholderbüschle zur besseren Belüftung des Gebietes und zur Förderung der offenen Heidevegetation - Entfernung der Fichtenbestände <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p>

noch 2.1-3	<p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) die Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle wegzwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen; ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Lagerung von Pflanzenresten im Zuge von Pflegemaßnahmen</p> <p>11.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder</p>	<p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung, nicht jedoch das Abplaggen von Teilbereichen im Rahmen der abgestimmten Pflegemaßnahmen.</p> <p>s. auch Erläuterung zu Verbot Nr. 7.)</p>
---------------	--	---

noch 2.1-3	<p>Wildtiere auszusetzen</p> <p>12.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>13.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>14.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>15.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>16.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>17.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>18.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>19.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>20.) jegliche Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>21.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>22.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes</p> <p>23.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>24.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>25.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs-</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 64 LG NW</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Kalkung von Flächen oder die Anwendung von Stickstoff- und Mineraldüngemitteln.</p>
---------------	--	--

noch 2.1-3	<p>oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen</p> <p>26.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>27.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>28.) das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>29.) jegliche land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Erstaufforstung, Wiederaufforstung) durchzuführen; ausgenommen sind Maßnahmen, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises einvernehmlich abgestimmt sind</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -die Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzgebietes geeigneten Fachplanung -Ankauf bzw. Rückkauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von nicht heimischen Nadelgehölzen (Fichten) und störendem Aufwuchs (z.B. Birken) -extensive Ziegen- und Schafbeweidung (Wanderschäferei) und keine Düngung - Abplaggen von Teilflächen zur Wacholderverjüngung und zur Förderung der Heidevegetation - keine forstliche Nutzung (schließt eine Nutzung der bei Pflegemaßnahmen anfallenden Holzwertstoffe nicht aus) <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz d) die Ausübung der Jagd wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG 	<p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p>
---------------	--	--

2.1-4 N 4 EGef	<p>Naturschutzgebiet „Puhlbruch/Silberkuhle“</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 20 a) LG NW zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der arten- und strukturreichen Wälder und waldartigen Bestände mit einheimischen bodenständigen Gehölzarten sowie den eingestreuten naturnahen Fließgewässern, Quellbereichen und wertvollen Offenlandbiotopen - gemäß § 20 b) LG NW zur Erhaltung von landeskundlichen Objekten wie einer Landwehr und oberflächig bergbaulicher Relikte <p>Zone I</p> <p>Zur Zone I des Naturschutzgebietes gehören folgende Bereiche, bei denen es sich zum größten Teil um wertvolle Lebensräume und Biotope nach § 62 LG bzw. nach der FFH-Richtlinie der EU handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buchenbestand der Naturwaldzelle Puhlbruch - Naturnahe Bereiche des Klausiefens, Ortsiefens, der Steinagger und ihrer Zuflüsse sowie weiterer, teils namenloser Siefen - Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden nordöstlich Hespert sowie Heideflächen und Borstgrasrasen westlich Blockhaus - Quell- und Hangmoorkomplex an der Silberkuhle - Mageres Nass- und Feuchtgrünland am südöstlichen Ortsrand von Tillkausen <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks in der Zone I ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p>	<p>östlich Eckenhagen</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt insgesamt 339,7 ha</p> <p>Die Größe der Zone I beträgt 63,4 ha</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsüblichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen
----------------------	---	--

(noch 2.1-4 I)	<p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen;</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle wegzwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen; ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Lagerung von Pflanzenresten im Zuge von Pflegemaßnahmen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindrende Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Sieben, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen</p>	<p>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</p> <p>i) Fernmeldeeinrichtungen</p> <p>k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p> <p>Brachflächen sind wie folgt definiert: Brachflächen sind Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p>
-------------------	--	--

(noch 2.1-4 I)	<p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 64 LG NW</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
-------------------	---	---

(noch 2.1-4 I)	<p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen und / oder mit anderen Baumarten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Baumfällungen durchzuführen, die über eine Einzelstammentnahme hinausgehen.</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p>	<p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge,</p>
-------------------	--	---

(noch 2.1-4 I)	<p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p>38.) Wacholderbüsche zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) vor der Hiebsreife im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen. -extensive Grünlandnutzung auf freiwilliger Basis im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich 	<p>Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p>
-------------------	---	--

<p>(noch 2.1-4 I)</p> <p>anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 bis 36</p> <p>d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.</p> <p>e) die Ausübung der Jagd, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LfG <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen</p> <p>g) die Ausübung des Wintersports auf den dafür vorgesehenen Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</p> <p>h) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>i) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 2c (4) LG NW für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>	
	<p>2.1-4 II</p> <p>Zone II</p> <p>Zur Zone II des Naturschutzgebietes gehört das zusammenhängende Waldgebiet mit einem bereits hohen bodenständigen Laubholzanteil östlich von Eckenhagen. Es umfasst Flächen, die im Sinne einer naturnahen Forstwirtschaft zu Laub- und Mischwäldern mit überwiegend einheimischen Baumarten entwickelt werden sollen. Sie dienen zugleich als Umgebungsschutz für die ökologisch besonders wertvollen Flächen der Zone I.</p>	<p>Die Größe der Zone II beträgt 276,3 ha</p>

(noch 2.1-4 II)	<p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks in der Zone II ist insbesondere verboten:</u></p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen mit Ausnahme von ortsbülichen Weide- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p>
--------------------	---	---

(noch 2.1-4 II)	<p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche– anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung den Grünlandumbruch auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen zulassen.</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindrende Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächig in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächig konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweidern</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern.</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p>	<p>Brachflächen sind wie folgt definiert: Brachflächen sind Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß § 64 LG NW</p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
--------------------	---	--

(noch 2.1-4 II)	<p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>22.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Landschaftsbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen.</p> <p>23.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere</p>	<p>Die zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p>
--------------------	---	---

(noch 2.1-4 II)	<p>Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>31.) die Bodendecke auf Feldrinnen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>32.) Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen und / oder mit anderen Baumarten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes vorzunehmen</p> <p>33.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>34.) in Laubholzbeständen Kahlschlag vorzunehmen; im Einzelfall kann die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Abweichung von dieser Regel zulassen (z. B. zur Förderung des Anbaus von heimischen Lichtbaumarten)</p> <p>35.) der Laubholzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres sowie ganzjährig Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) und artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen</p> <p>36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen</p> <p>37.) Befahren von Waldbeständen mit forstlichen Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückegassen und Rückelinien</p> <p><u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung -Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist -die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen 	<p>Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeföhrten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha oder Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken und die größer als 0,5 ha sind, gelten als Kahlschläge.</p> <p>Als Bestände der natürlichen Waldgesellschaften gelten Buchenwälder, Buchen-Eichenwälder auf flachgründigen Standorten, Stieleichen-Hainbuchenwälder der Täler und Unterhänge, Birken- (Erlen-) Bruchwälder, bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.</p> <p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Waldpflegepläne, Biotopmanagementpläne, etc.</p>
--------------------	---	---

(noch 2.1-4 II)	<p>Laubgehölzen (incl. Hybridpappeln) im Bereich der Talauen und in den nach § 62 LG geschützten Biotopen -bei Wiederaufforstung Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes zu verwenden; die Auswahl der Baumarten ist mit der Unteren Forstbehörde einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>-nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p> <p>-Naturnahe Waldbewirtschaftung</p> <p>-teilweise oder vollständige Aufgabe der forstlichen Nutzung auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes</p> <p><u>Unberührt bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a)die im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuseigen c)die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36; d)bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht e)die Ausübung der Jagd, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern 	<p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p> <p>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Sinne des Gebotes bedeutet u.a.: Einbeziehung der Naturverjüngung, Verzicht auf flächige Nutzungen, Vorratspflege, Erhaltung von einigen stehenden und umgefallenen Totbäumen, Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholz bzw. Altholzinseln</p> <p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde</p> <p>Insbesondere die in den Verbote 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 2c (4) LG NW für die Landwirtschaft und in § 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)</p> <p>Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsaflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltssmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW)</p>
-----------------	---	---

(noch 2.1-4 II)	<ul style="list-style-type: none"> - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LfG - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde <p>f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fisch- und Feuerlöschteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze</p> <p>g) die Ausübung der Fischerei in Fließgewässern wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelfischerei in der Zeit vom 16. März bis zum 19. Oktober - Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten - keine Düngung des Gewässers und keine Fütterung von Fischen <p>h) bei drohenden Kalamitäten und zum Schutz gepolterten Holzes der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden im Einvernehmen zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde. Die für die Verwendung vorgesehenen Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und für diesen Zweck zugelassen sein.</p> <p>i) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz</p>	
--------------------	---	--

2.2	<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Das im folgenden näher bezeichnete und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in seinen Grenzen festgesetzte Gebiet ist Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Schutzzweck für das Gebiet mit der Ziffer 2. 2 – 1 gemäß § 21 Buchst. a bis c LG</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p> <p>Schutzzwecke gemäß § 21 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) besondere Bedeutung für die Erholung. <p>Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag Befreiungen für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die §§ 4 bis 6 LG bezüglich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen finden Anwendung.</p>
-----	--	---

Anlage 2

Seiten 35 bis 43 und 83

Austausch der Seiten der bisherigen Textfassung

Seiten 83 a bis 83d

Neu einzufügen in die bisherige Textfassung

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
noch 2.3	<p>Zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für abgängige, nicht sanierungswürdige oder entfernte Naturdenkmale – nach Möglichkeit am selben Ort- Ersatzpflanzungen durchzuführen - die fachgerechte Pflege von Feld und Ufergehölzen, Hecken, Kopfbäumen, Einzelbäumen, Baumgruppen usw., - forstliche Nutzung bzw. forstliche Maßnahmen nur unter dem Gesichtspunkt einer Erhaltung des Naturdenkmals in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen. <p>Für jedes einzelne festgesetzte nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal ist/sind die zusätzlich geltende(n) Verbotsgruppe(n) I, II und/oder III aufgeführt.</p>	<p>Die Nichtsanierungswürdigkeit ist von der Unteren Landschaftsbehörde festzustellen; (s.o.) und Hinweis unter 2.2</p> <p>Eine jährliche Mahd und Beweidung auf bestimmten Flächen sollte aufgrund des Vegetations- und Florenartenschutzes nicht erfolgen, sondern eine extensive Beweidung oder extensive Mähwiesen Nutzung. Eine extensive Mähwiesen Nutzung jedoch ist aus Arten- und Biotopschutzgründen grundsätzlich gegenüber einer Beweidung zu bevorzugen.</p>
Da 2.3-1	<p>4 Eschen, Teich mit Insel</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I, II</p>	Rosenthal
Db 2.3-2	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Eb 2.3-4	<p>Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	Auf einer Weide südwestlich Pernze

noch 2.3		
Fb 2.3-4	<p>1 Eiche, 1 Ahorn</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	beiderseits der Straße östlich Auf dem Dümpel
Fb 2.3-5	<p>***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****</p>	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Fb 2.3-6	<p>1 Linde, 1 Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	Ortslage Attenbach
Fb 2.3-7	<p>1 Esche, 1 Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	Ortslage Attenbach
Fb 2.3-8	<p>***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****</p>	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
De 2.3-9	<p>***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****</p>	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Fe 2.3-10	<p>***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****</p>	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
noch 2.3		
Cd 2.3-11	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Cd 2.3-12	Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	an einer Böschung westlich Baldenberg
Cd 2.3-13	Buche Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Freistellen der Buche im Traufbereich durch Auf-den-Stock-setzen der Gehölze	Ortsrand Baldenberg
Cd 2.3-14	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****

noch 2.3		
Cd 2.3-15	***** Festsetzung gestrichen *****	***** Erläuterung gestrichen *****
Cd 2.3-16	Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	südwestlich Baldenberg
Cd 2.3-17	***** Festsetzung gestrichen *****	***** Erläuterung gestrichen *****
Dd 2.3-18	***** Festsetzung gestrichen *****	***** Erläuterung gestrichen *****
Dd 2.3-19	***** Festsetzung gestrichen *****	***** Erläuterung gestrichen *****
Ed 2.3-20	***** Festsetzung gestrichen *****	***** Erläuterung gestrichen *****
Ed 2.3-21	***** Festsetzung gestrichen *****	***** Erläuterung gestrichen *****

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
noch 2.3		
Ed 2.3-22	<p>Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p> <p>Ed 2.3-23 ***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****</p>	nordwestlich Geschleide
Ed 2.3-24	<p>Buche mehrstämmig</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	an einem Weg östlich Branscheid
Ed 2.3-25	<p>Linde</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	Hecke, im Gehöft
Ed 2.3-26	<p>Baumgruppe: 3 Linden, Hainbuche, Walnuss</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	Hecke
Ed 2.3-27	<p>1 Linde</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	Hecke neben Haus nordöstlich Ortslage
Fd 2.3-28	<p>Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	südöstlich Hecke
Ae 2.3-29	<p>Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	südwestlich Alpe

noch 2.3		
Ae 2.3-30	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Be 2.3-31	Buche Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	nördlich Hunsheim an einer Böschungskante
Be 2.3-32	Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	Östlich Dorn in einer Böschung
Be 2.3-33	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Be 2.3-34	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Ce 2.3-35	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
noch 2.3		
Ce 2.3-36	Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	westlich Ersbach
De 2.3-37	Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	Müller Heide
De 2.3-38	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
De 2.3-39	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
De 2.3-40	2 Eichen Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	südwestlich Eckenhagen
De 2.3-41	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****

noch 2.3		
Ee 2.3-42	Eiche Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	nordwestlich Wolfseifen
Ee 2.3-43	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Ee 2.3-44	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Ee 2.3-45	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Ef 2.3-46	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
noch 2.3		
Ef 2.3-47	<p>2 Eichen</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	südlich Lepperhof
Ef 2.3-48	<p>5 Eichen und Hainbuchengruppe</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe (n): I</p>	südöstlich Lepperhof
Ef 2.3-49	<p>Eiche</p> <p>Zu Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe (n): I</p>	östlich Lepperhof
Ef 2.3-50	<p>Buche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe (n): I</p>	südwestlich Buchen
Ef 2.3-51	<p>Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbot der Gruppe (n): I</p>	Buchen
Ef 2.3-52	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ef 2.4-159	<p>Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	östlich Windfus
Ef/Ff 2.4-160	<p>Eiche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	nördlich der BAB A 4 bei Hespert
Gf 2.4-161	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	***** <i>Erläuterung gestrichen</i> *****
Db 2.4-162	<p>Baumgruppe aus 2 Kopfbuchen, 1 Ahorn, 5 Buchen</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	in Höh
Fb 2.4-163	<p>Kalkwiesen mit Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): III</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Nutzung der Grünlandflächen durch 2-malige Mahd im Frühsommer (ab 15.06.) und Herbst (ab 15.10.) 	nördlich Bergneustadt
Cd 2.4-164	<p>Hecke vorwiegend aus Hainbuche und Hasel um eine Grünlandfläche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachpflanzen lückiger Stellen mit Hainbuche und Hasel - regelmäßige Pflege der Hecke durch Rückschnitt abschnittsweise alle 2 bis 3 Jahre 	westlich Ortsrand Baldenberg

Cd 2.4-165	Böschung mit Feldgehölz und Bachlauf Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I, II, III	südwestlich Hüngringhausen
Dd 2.4-166	4 Kopfbuchenbestände	südlich Hüngringhausen (2 Teilgebiete)
Dd 2.4-167	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	südlich Hüngringhausen
Ed 2.4-168	Verbote der Gruppe(n): I	westlich Hahnbuche
Ed 2.4-169	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Beibehaltung der Buchenbestockung, wenn möglich durch Naturverjüngung sofern ein Abtrieb der Kopfbuchen erforderlich wird - Auswahl einer Beispielfläche und Wiederbegrunderung eines Kopfbuchenbestandes mit Nutzung nach historischem Vorbild	nordwestlich Hahnbuche Die Maßnahmen sollen in enger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde erfolgen.
Ed 2.4-170	Böschung mit Feldgehölzen und Dachsbauten, hervorragenden Einzelbäumen und Bachlauf Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I, II, II	zwischen Hahnbuche und Branscheid
Ae 2.4-171	Eichengruppe, 13 Exemplare Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I	nördlich der L 341 bei Ohlhagen
Be 2.4-172	Eichen –Buchen –Bestand mit Gewässer Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: Verbote der Gruppe(n): I, II Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:	Seitentälchen des Schurbaches südwestlich Allinghausen

	Erhaltung von Totholz und Totbäumen	
De 2.4-173	<p>Laubwäldchen mit hervorragenden Einzelbäumen</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	Müllerheide
De 2.4-174	<p>Baumgruppe: 13 Eichen, 2 Hainbuchen, Kirsche, Buche</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I</p>	südwestlich Eckenhagen
Ef 2.4-175	<p>Ortskamp aus Buchen, Eichen und Hainbuchen</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I, III</p>	Blankenbach
Cd 2.4-176	<p>Hohlweg</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I, III</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung oder Auslichtung der Fichten nördlich und südlich des Hohlwegs auf einem ca. 5 m breiten Streifen und Überlassen der Fläche der natürlichen Entwicklung - Sanierung des Gehölzbestandes an den Hohlwegböschungen durch Auslichten, Auf-den-Stock-setzen und erforderlichenfalls Nachpflanzen mit bodenständigen Gehölzen, bevorzugt Hainbuche und Hasel - regelmäßige Pflege durch Auf-den-Stock-setzen und erforderlichenfalls Nachpflanzen mit bodenständigen Gehölzen, bevorzugt Hainbuche und Hasel - regelmäßige Pflege durch Auf-den-Stock-setzen ca. alle 15 Jahre unter Belassung von Überhaltern 	<p>zwischen Baldenberg und Derschlag im Zuge der historischen Höhenstraße</p> <p>Die forstlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchzuführen.</p>

Be 2.4-177	<p>Ehemaliges Haldengelände</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I, III</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung neu aufkommenden Gehölzbewuchs - natürliche Entwicklung der nicht verbuschten Flächen 	südwestlich Fahrenberg
Ee 2.4-178	<p>alter Weg, z.T. als Hohlweg ausgebildet mit Feldgehölz, hervorragenden Einzelbäumen: Eschen, Buchen, Ahorn, Eichen</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I, II</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatz der Fichten im Hohlweg durch Hainbuche und Hasel - Nachpflanzung lückiger Stellen im Hohlweg mit Hainbuche und Hasel 	südlich Eckenhagen
Ee 2.4-179	<p>Landwehr</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I, III</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege des Gehölzbestandes durch Auf-den-Stock-setzen ca. alle 10 Jahre 	östlich Eckenhagen
Ee 2.4-180	<p>Hutung aus Hainbuche</p> <p>Der Schutz bezieht sich auf die eingezäunten Gehölzflächen e</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:</p> <p>Verbote der Gruppe(n): I, III</p>	Konradshof

	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Pflege des Hainbuchenbestandes durch Rückschnitt sofort und folgend ca. alle 10 Jahre	
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten:	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Ge- oder Verbote können nach § 70 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3.1	Überlassen der natürlichen Entwicklung Aufgrund § 24 Abs. 1 LG ist festgesetzt: Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten und bezifferten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	
3.1-1		
3.1-2	***** <i>Festsetzung gestrichen</i> *****	
3.1-3 bis 3.1-21		
3.1-19	Die Festsetzung ist bis zur wasserrechtlichen Genehmigung von Schönungsteichen befristet. Diese sollen ökologisch gestaltet werden.	

Anlage 3

Änderungen und Ergänzungen
der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Anlage 4

Strategische Umweltprüfung
gemäß UVPG und § 17 LG NW

Prüfung der SUP-Pflicht

Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen, 3. Änderung und Ergänzung

Naturschutzgebiet Puhlbruch/Silberkuhle

Strategische Umweltprüfung gemäß UVPG / § 17 LG NW – Feststellung der SUP-Pflicht

1. Einleitung

Die EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹ gibt ein Mindestverfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen vor und zielt darauf ab, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern sowie ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) soll sicher gestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Diese EU-Richtlinie wurde mit der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in deutsches Recht umgesetzt. Gemäß § 14 b Abs. 1 UVPG mit Verweis auf Anlage 3 Nr.1 UVPG sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung obligatorisch einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Landesrechtlich ist diese Vorgabe im § 17 LG NW normiert.

Eine Ausnahme von der SUP-Pflicht besteht gemäß § 14 d Abs. 1 UVPG für Pläne und Programme, die nur geringfügig geändert werden oder die eine Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen. In diesem Fall ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen aufweist (analog dazu § 17 Abs. 2 LG NW: „Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplänes nach § 29 Abs. 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen“).

Anlass der 3. Änderung und Ergänzung des Landschaftspläne Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen ist die Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes 2.1-4 „Puhlbruch/Silberkuhle“, die Anpassung des vorhandenen Naturschutzgebietes 2.1-3 „Wacholdergebiet Branscheid“ an die Vorgaben der FFH-Richtlinie (Anpassung der Gebietsabgrenzung, Standarddatenbogen) sowie eine Bereinigung der Festsetzungen 2.3 Naturdenkmale, 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile und 3. Zweckbestimmung für Brachflächen. An den übrigen Bestandteilen des Landschaftspläne werden keine Änderungen vorgenommen

Das im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftspläne 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ festzusetzende Naturschutzgebiet „Puhlbruch/Silberkuhle“ umfasst einen großen Teil des zusammenhängenden Waldgebietes östlich von Eckenhagen und wird in nördlicher Richtung durch die Ortschaften Blockhaus, Hähnen, Tillkauen und die Kreisgrenze sowie in südlicher Richtung durch die Autobahn A4 begrenzt. Es hat eine Flächengröße von rund 340 ha. bei einer Gesamt-Planfläche von 7.268 ha. Das Gebiet ist bereits durch Ordnungsbehördliche Verordnung des Oberbergischen Kreises vom 10.03.2005 für die Dauer von vier Jahren als Naturschutzgebiet einstweilig sicher gestellt. Der Schutzzweck des Naturschutzgebiets verfolgt demnach primär das Ziel, den landschaftlichen Freiraum zwischen Eckenhagen und der Kreisgrenze als zusammenhängendes Waldgebiet außerhalb der Siedlungen zu erhalten und zu entwickeln. Die Änderung der Festsetzungen des ca. 4 ha großen Naturschutzgebietes „Wacholdergebiet Branscheid“ ist zur Anpassung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie der EU erforderlich. Die Bereinigung der Festsetzungen 2.3 Naturdenkmale, 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile und 3. Zweckbestimmung für Brachflächen dient vorrangig dem Zweck, den Landschaftsplan von nicht mehr existenten oder nicht mehr sinnvollen Schutzobjekten zu entfrachten. Aufgrund der verhältnismäßig kleinräumigen und geringfügigen Änderung des Landschaftspläns ist es gerechtfertigt, die Ausnahmeregelung von der SUP-Pflicht anzuwenden und damit eine Vorprüfung des Einzelfalls für die Festsetzung des Naturschutzgebiets Puhlbruch/Silberkuhle durchzuführen.

¹Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Durch diese Richtlinie wird die sog. „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) eingeführt.

Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen, 3. Änderung und Ergänzung
Naturschutzgebiet Puhlbruch/Silberkuhle

Die Änderungsvorhaben in Bezug auf die Festsetzungen 2.1-3 „Wacholdergebiet Branscheid“, 2.3 Naturdenkmale, 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile und 3. Zweckbestimmung für Brachflächen werden wegen der besonderen Geringfügigkeit bei der weiteren Prüfung außer Acht gelassen.

Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen, 3. Änderung und Ergänzung

Naturschutzgebiet Puhlbruch/Silberkuhle

2. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 14b Abs. 4 UVPG

Nach § 14 b Abs. 4 UVPG umfasst die Vorprüfung des Einzelfalls eine überschlägige Prüfung durch die zuständige Behörde, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufweist und damit eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Für diese Einschätzung sind die in Anlage 4 UVPG genannten Kriterien heranzuziehen (vgl. Abb.1). Des Weiteren ist im Rahmen der Vorprüfung zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Bei der Vorprüfung des Einzelfalls sind auch andere Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Ausgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, zu beteiligen. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen anderer Behörden soll dabei mindestens einen Monat betragen (vgl. § 14b Abs. 4 UVPG und §14h UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist nach § 14a Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Insbesondere wenn eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben soll, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;
- 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme;
- 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- 2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.

Abb.1: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (Anlage 4, UVPG)

Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen, 3. Änderung und Ergänzung

Naturschutzgebiet Puhlbruch/Silberkuhle

3. Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls für die 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ zur Feststellung der SUP-Pflicht

In Abb. 1 werden die relevanten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung aufgeführt (Anlage 4 UVPG). Im Folgenden wird zu diesen Kriterien schrittweise Stellung genommen:

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzen;

Die NSG-Ausweisung setzt einen Rahmen insbesondere für die zukünftige forstliche und touristische Nutzung des Gebietes. Durch diese Rahmensetzung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch die Ausweisung als NSG eine naturverträgliche Forstwirtschaft gefördert und eine Entwicklung des Gebietes hin zu einem naturnahen Erholungsraum für die Bevölkerung sowie zu einem Rückzugsbereich für wild lebende Tier- und Pflanzenarten ermöglicht.

1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;

siehe Punkt 1.1

1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

Durch den Erhalt unbebauter Freiflächen leistet die Ausweisung des geplanten NSG Puhlbruch einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft des Oberbergischen Kreises. Der überwiegend von Wald eingenommene Bereich erfüllt ökologische Funktionen, wie z.B. die Verbindung von Biotopen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und dient zugleich der Gesundheitsvorsorge des Menschen (Immissionsschutz, Niederschlagsspeicher, Naherholung). Darüber hinaus gewährleistet der Plan den Erhalt und die Entwicklung eines adäquaten Holzreservoirs, insbesondere auch für die bioenergetische Nutzung.

1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;

Im Umfeld der geplanten NSG-Ausweisung wurde in den letzten Jahrzehnten der Nadelwaldanteil zu Lasten naturnaher Laub- und Mischwälder stark erhöht. Mit dieser einseitigen Zunahme der Bestände nicht einheimischer Baumarten sind vielfältige Folgewirkungen verbunden, wie z.B. ein Verlust an Lebensraum für Arten und Biotope, eine Einschränkung der Naherholung und negative Auswirkungen auf den Boden (Versauerung). Durch die Realisierung einer veränderten Nutzung wird diesen Problemen begegnet, in dem bei Wiederaufforstungen überwiegend auf einheimische Laubbaumarten zurück gegriffen und damit ein Beitrag zum Umwelt- und Gesundheitsschutz geleistet wird.

1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Die Festsetzung des NSG „Puhlbruch/Silberkuhle“ sowie die Änderung des NSG „Wacholderheide Branscheid“ weisen keine Widersprüche zu nationalen und europäischen Umweltvorschriften auf und dienen der Umsetzung dieser Vorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.

Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen, 3. Änderung und Ergänzung

Naturschutzgebiet Puhlbruch/Silberkuhle

Gemeinsame Stellungnahme zu o.g. Punkten

Durch die geplante NSG-Festsetzung des Freiraums zwischen Eckenhagen und der östlichen Kreisgrenze zum Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Waldgebietes sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Gegenteil leistet die Festsetzung einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz. Insbesondere sind folgende positive Umweltauswirkungen zu nennen:

- Vernetzung von Biotopen,
- Erhalt großflächiger, unbebauter Freiräume mit Ausgleichsfunktion,
- dauerhafte Sicherung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände,
- Erhalt klimatischer Ausgleichsräume,
- Schutz vor Immissionen,
- Erhalt unversiegelter, ertragreicher Böden,
- Erhalt des Landschaftsbilds,
- Beitrag sowohl für die überörtliche als auch für die ortsnahe, ruhige und naturbezogene Erholung.
- Naturverträgliche forstliche Nutzung

Die Umweltprüfungen nach UVPG richten sich an unterschiedliche Schutzgüter (vgl. § 2 UVPG). In der nachstehenden Tabelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Landschaftsplanänderung für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Negative Umwelteinwirkungen	Positive Umwelteinwirkungen
Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit)	Keine	- Immissionsschutz durch Freiräume und Vegetationsbestände - Erhalt von Ausgleichsräumen - Schutz und Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten
Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)	Keine	- Überregionaler Biotopverbund - Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere - Sicherung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände
Boden	Keine	- Schutz vor weiterer Flächenversiegelung und damit Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, Lebensraum- und Produktionsfunktion) - Schutz vor fortschreitender Bodenversauerung
Wasser	Keine	- Schutz vor weiterer Flächenversiegelung und damit keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung - Niederschlagsspeicher
Luft/Klima	Keine	- Erhalt klimatischer Ausgleichsräume
Landschaft	Keine	- Schutz des Landschaftsbilds des weitgehend unverbauten Waldgebietes - Schutz landschaftlicher Freiräume
Kultur- und Sachgüter	Keine	- Schutz vorhandener Kultur- und Sachgüter

Abb. 2 Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Landschaftsplanänderung auf die Umwelt

Landschaftsplan Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen, 3. Änderung und Ergänzung
Naturschutzgebiet Puhlbruch/Silberkuhle

Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14a UVPG

Der Planungsträger Oberbergischer Kreis stellt als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls fest, dass die 3. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“, insbesondere zur Festsetzung des Naturschutzgebiets Puhlbruch/Silberkuhle, keine erheblichen Umweltauswirkungen aufweist. Damit ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich.

Weil durch die Änderung des Landschaftsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.